

KINDER- UND JUGEND- ARBEIT IM LANDKREIS WALDSHUT

FÖRDERRICHTLINIEN
AB JANUAR 2023



LANDRATSAMT
WALDSHUT

FÖDERRICHTLINIE DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

PRÄAMBEL

Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Menschen ein abwechslungsreiches Erfahrungs- und Experimentierfeld außerhalb ihres schulischen und familiären Alltags. In der Vielfalt und kreativen Ausgestaltung reagiert die Kinder- und Jugendarbeit flexibel auf die Bedürfnisse junger Menschen und fördert somit die individuelle Entwicklung jedes und jeder Einzelnen und bietet Perspektiven.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen knüpft an den Interessen junger Menschen an. Dabei geht es unter anderem darum, dass sich Kinder- und Jugendliche aktiv einbringen und mitgestalten können. Sie sollen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, zu sozialem Engagement und einem konstruktiven Miteinander angeregt werden.

Bei der Vermittlung von Werten, Lebensformen und Gewohnheiten stoßen Eltern und Pädagogen in einer Zeit der Globalisierung, weltweiter Kommunikation, Pluralisierung und Individualisierung oft an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Auch die Vorbildfunktion ist zunehmend schwieriger zu erbringen.

Abnabelungs- und Reibungsprozesse und die Gestaltung einer individuellen Lebensplanung sind Kernaufgaben der Jugendphase, die sich entsprechend veränderter Rahmenbedingungen entwickeln. Ein zentrales Potential zur Lösung der persönlichen Herausforderungen des Erwachsenwerdens und damit einhergehend auch die Auseinandersetzung mit aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Fragen und der Entwicklung entsprechender Haltungen und Strategien liegt in der Jugend selbst. Jugendarbeit sollte diese Kräfte in der Jugend fördern und Jugendliche dabei begleiten, eine neue Zukunft zu bauen.

Der örtliche Jugendhilfeträger hat gemäß § 11 SGB VIII sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Es ist Aufgabe des Landkreises Vereine, Verbände, freie Initiativen und Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft zu fördern, anzuregen und deren Erhalt mit entsprechenden Maßnahmen zu sichern.

Ziel solcher Maßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und sie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen. Hierbei stehen die Anliegen und die Partizipation von jungen Menschen im Vordergrund. Kinder und Jugendliche sollen zunehmend an Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft beteiligt werden.

I. ALLGEMEINER TEIL

1. GRUNDSÄTZLICHES

Der Landkreis Waldshut unterstützt durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote die Kinder- und Jugendarbeit der Kommunen und der im Kreisgebiet aktiven Verbände, Vereine, Initiativen und Cliques, die Angebote gemäß der §§ 11 bis 13 des SGB VIII erbringen.

Durch die Bezuschussung soll die Eigenständigkeit gefördert und gewahrt werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets des Landkreises. Die Mittelverteilung verantwortet die Abteilung Jugend, Bildung und Prävention des Jugendamtes. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Förderung von Leistungen für Kinder- und Jugendgruppen und deren Maßnahmen hat zum Ziel, junge Menschen in ihrer sozialen, politischen, kulturellen und persönlichen Entwicklung und zu fördern und eine Integration in das Gemeinwesen zu unterstützen.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

- Kommunale Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Freizeiten
- Kommunale Programme in den Schulferien
- Fortbildungen der Mitarbeiterenden in der Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendinitiativen
- Projekte im Bereich der außerschulischen Jugendbildung (z.B. Förderung der Selbstbehauptung, internationale Jugendbegegnungen, und ähnliches)

3. QUALITÄTSSTANDARDS IN DER AUSSERSCHULISCHEN PÄDAGOGISCHEN ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHE

Prinzipien und Grundlagen

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und richten sich an alle Kinder und Jugendlichen. Auf besondere Lebenslagen ist durch bestimmte Konzepte und Zugänge Rücksicht zu nehmen.

Weitere Prinzipien sind

- Partizipation bei der Entstehung und Ausgestaltung von Angeboten
- Verhinderung von Ausgrenzung
- Berücksichtigung der Interessen, Bedürfnisse und Lebenslagen
- Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung
- Interkulturelles Lernen

Querschnittsaufgaben

Inklusion

Die im Zuge der SGB VIII Reform 2021 eingeführten gesetzlichen Vorgaben fordern zu einem verbindlichen und flächendeckenden Weiterentwicklungsprozess von inklusive Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe auf. So müssen auch Angebote der Jugendarbeit in der Regel für junge Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein. Junge Menschen mit Behinderungen sollen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe an den Angeboten der Jugendarbeit partizipieren.

Gleichberechtigung aller Geschlechter

Eine weitere Querschnittsaufgabe ergibt sich aus § 9 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII. Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die Konzepte so zu entwickeln, dass die Interessen und Bedürfnisse aller Geschlechter gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Gruppenleitungsteams sollen die Differenzierung der Bedarfe der unterschiedlichen Geschlechter kennen und idealerweise auch in der konkreten Personenbesetzung repräsentieren.

Qualifikation der Betreuenden

Die Betreuungskräfte, Teamerinnen und Teamer von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen insbesondere bei Ferienfreizeiten eine besondere Verantwortung und müssen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Förderfähig sind Veranstaltungen, die von Personen geleitet werden, die

- hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt sind oder
- eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- Inhaber bzw. Inhaberin einer gültigen Jugendleiter-Card (Juleica) sind
- oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können.

Vorhanden sein müssen außerdem das Wissen um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, weitere rechtliche Kenntnisse wie z.B. Jugendschutz, Aufsichtspflicht, etc. sowie Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Das Mindestalter der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sollte in der Regel 18 Jahre betragen. Im Falle einer besonderen Reife können ergänzend Aufsichtspflichten an Betreuende ab 16 Jahren nach Zustimmung der Personensorgeberechtigten übertragen werden.

4. RECHTLICHE VORGABEN

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung und Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII

Alle Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte sind in den Schutzauftrag einbezogen. Somit betreffen die gesetzlichen Regelungen auch die Träger und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit. Durch die Erweiterung des § 72a SGB VIII sind auch ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende umfasst, deren Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bedingt.

Fördervoraussetzung für die Bewilligung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie ist der Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 8a und 72a SGB VIII.

Zu den wesentlichen Zielen und Inhalten der Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII, über die Verfahrensregelungen zu treffen sind, zählen:

- Wahrnehmen der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte,
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Hinwirken des Trägers auf die gegebenenfalls notwendige Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungs- beziehungsweise Personensorgeberechtigten,
- Information an das Jugendamt (gemäß § 8a SGB VIII), wenn die angenommene Hilfe nicht ausreicht, die Hilfe nicht in Anspruch genommen wird oder keine Gewissheit über die Gefährdungsabwendung besteht.

Zudem gilt es, durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72a SGB VIII neben- oder ehrenamtlich beschäftigt oder vermittelt werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen

A. ANTRAGSTELLUNG FÜR PERSONALKOSTEN DER KOMMUNALEN OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Unter dem Begriff der kommunalen offenen Kinder- und Jugendarbeit verstehen wir das Leistungsspektrum der kommunalen Jugendreferate, der offenen Kinder und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Hierbei fällt den Referaten die strukturierende Arbeit in den Kommunen für Kinder und Jugendliche zu, wie beispielsweise Infrastrukturarbeit oder Jugendbeteiligung. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt beim Erwachsenwerden, in dem sie über Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen Möglichkeiten zur Selbstwirksamkeitserfahrung schafft und begleitet, wie beispielsweise die Jugendhausarbeit, Freizeiten und Ähnliches. Die Jugendsozialarbeit setzt an konkreten individuellen Problemlagen von einzelnen Jugendlichen an und ist ihnen behilflich diese Problemlagen zu überwinden. Die Arbeitsbereiche setzen jeweils andere Schwerpunkte, sind aber in der praktischen Umsetzung nicht trennscharf.

Der Landkreis Waldshut gewährt Personalkostenzuschüsse für die hauptamtlichen Fachkräfte, die Leistungen entsprechend der §§ 11 und 13 SGB VIII erbringen.

Die Anstellungsträger legen der Abteilung Jugend, Bildung und Prävention (JBP) ein Konzept für die kommunale offene Kinder- und Jugendarbeit beziehungsweise Jugendsozialarbeit und eine Stellenbeschreibung vor. Aus dieser müssen die anrechnungsfähigen Stellenanteile deutlich hervorgehen.

Als Fachkräfte im Sinne der Förderrichtlinie werden anerkannt:

- Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Pädagogen/innen mit mindestens einem Abschluss Bachelor of Arts
- In Ausnahmefällen können andere Qualifikationen anerkannt werden. Für die zu treffende Einzelfallentscheidung sind die beruflichen und persönlichen Qualifikationen nachzuweisen. Beizufügen ist ein detaillierter Lebenslauf aus dem der fachliche Bezug zur offenen Kinder- und Jugendarbeit ersichtlich ist.

Die Anzahl der förderfähigen Stellen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit bezieht sich auf die Anzahl der Jugendeinwohner (6 bis unter 21-jährige Personen) in der Gemeinde. Je angefangene 750 Jugendeinwohner wird der Bedarf für eine halbe Planstelle als gegeben betrachtet und gefördert. Der Förderung zusätzlicher Stellen bedarf einer Begründung und ist einer Einzelfallentscheidung vorbehalten.

Die Förderhöhe beträgt 16.700,- € je Vollzeitstelle und erfolgt nachrangig zu einer möglichen Landesförderung. Sollte die Landesförderung unter dem Fördersatz des Kreises liegen, wird der Differenzbetrag als Fördersumme gewährt.

Förderfähig sind Stellen ab einem Beschäftigungsumfang von 50%. Zusammenschlüsse einzelner Gemeinde finden dabei Berücksichtigung.

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Der Träger der kommunalen Offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt jährlich beim Landratsamt – Jugendamt Abteilung Jugend, Bildung und Prävention (JBP) einen Antrag auf finanzielle Förderung. Antragsfrist ist der 31.07. eines Jahres für das Folgejahr.

Die Zuschüsse werden vorbehaltlich der jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Abgabefrist Rechnungstellung

Der Träger der kommunalen offenen Kinder- und Jugendarbeit stellt bis zum 30. November eine Rechnung für das laufende Kalenderjahr unter Berücksichtigung des Stellenumfangs und der tatsächlichen Stellenbesetzung und reicht diese im Jugendamt – Abteilung JBP ein.

Auszahlung

Der pauschalisierte Personalkostenzuschuss wird nach Eingang der Rechnung im Dezember ausbezahlt. Verspätet eingehende Rechnungsstellungen können nicht berücksichtigt werden.

Abschlussbericht und Zielvereinbarung

Am Ende des Kalenderjahres erhält die Abteilung JBP einen Jahresabschlussbericht mit Zielvereinbarungen für das neue Jahr.

B. RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT

Antragsberechtigte Gruppen

Förderungsfähig sind Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Waldshut mit mindestens 6 Teilnehmenden im Alter von 6 bis 21 Jahren sowie neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende. Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Waldshut haben.

Die Gruppen müssen

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen,
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzung erfüllen:

1. Gruppen, deren Dachverband bereits nach § 75 SGB VIII anerkannt ist,
2. Städte und Gemeinden,
3. das Netzwerk der verbandlichen Jugendarbeit im Landkreis Waldshut,
4. Gruppen, die im Sinne dieser Richtlinie als förderungswürdig anerkannt sind,
5. Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs, wenn sie in Anbindung an einen in 1. bis 4. genannten Träger betrieben werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- schulische Veranstaltungen, wie z.B. Klassenfahrten, Landschulheimaufenthalte, etc.,
- die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben,
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben, wie z.B. Wettkämpfe, Trainingslager, Probewochenenden, etc.,
- die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken,
- deren Programm zu fachspezifisch ist.

Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72a SGB VIII

Die Förderung setzt den Abschluss einer Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 72a SGB VIII mit dem Jugendamt voraus.

B.1. FÖRDERUNG VON FREIZEITEN UND FERIENPROGRAMME

Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen. Freizeiten ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soziales Lernen in Gruppen. Gefördert werden soll die Eigenständigkeit, die Mitgestaltung und Mitverantwortung der Gruppe. Außerdem vermitteln sie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung, das Kennenlernen anderer Kulturen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen.

Förderfähig sind mehrtägige Fahrten, Freizeiten und Zeltlager, die nachweislich der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Die Dauer beträgt mindestens 2 und höchstens 21 Tage. Die Mindestteilnehmerzahl ist auf 6 Personen (Kinder und Jugendliche ohne Betreuer) festgelegt. Gefördert werden Teilnehmende mit Wohnsitz im Landkreis Waldshut, die bei Beginn der Freizeit 6 aber noch nicht 21 Jahre alt sind. Pro angefangene 6 teilnehmende Kinder und Jugendliche wird eine Betreuungsperson (Mindestalter 16 Jahre) gefördert.

Zuschusshöhe: 2,- € pro Tag und Person

Ferienprogramme sind mehrtägige Veranstaltungen, die Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche im direkten örtlichen Umkreis bereitstellen. Die Förderung beträgt 1,- € je Tag und Teilnehmer. Die Höchstfördersumme beträgt 300,- €.

Antragsverfahren

Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises hinterlegt und können bei Bedarf auch über das Jugendamt Abteilung JBP angefordert werden.

Mit dem Antrag ist eine Teilnehmerliste einzureichen, deren Richtigkeit durch die Unterschrift der verantwortlichen Leitung der Maßnahme bestätigt wird. Unterschriftenlisten des Landesjugendplanes werden akzeptiert. Aus der Teilnehmerliste müssen der Titel der Veranstaltung, das Datum und die Dauer, sowie Name, Vorname, Wohnort und Alter der Teilnehmenden hervorgehen.

Anträge auf Zuschüsse sind im Kalenderjahr der Durchführung der Maßnahme zeitnah nach Abschluss einzureichen. Anträge, die nach dem 31.12. des jeweiligen Jahres der Maßnahme eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die nach dem 15. Dezember enden. Anträge für diese Maßnahmen können auch im Folgejahr gestellt werden.

Antragsprüfung und Auszahlung

Nach Eingang des Antrags wird innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden. Die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und der Förderbetrag wird direkt an den Antragssteller überwiesen.

B.2. FÖRDERUNG ZUR FORTBILDUNG VON MITARBEITER/INNEN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT UND MASSNAHMEN DER AUSSERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG

Um den umfangreichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden benötigen die haupt- und ehrenamtliche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine qualifizierte Ausbildung. Dazu gehören Themen wie Rechtsfragen, Methodik, Rollenfindungsprozesse, Auseinandersetzung mit pädagogischen Frage- und Problemstellungen, Erste-Hilfe-Kurse, aber auch Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, sozialem und kulturellem Lernen, Prävention und Jugendschutz o. ä.

Durchgeführte Schulungen werden bei Vorlage eines detaillierten Programms mit Angabe der Gesamtkosten und einem Nachweis über die Teilnehmenden bezuschusst. Die Mindestschulungszeit beträgt 3 Stunden pro Tag. Das Mindestalter der Teilnehmenden ist 14 Jahre.

Zuschusshöhe: 6,- € pro Tag und Person, maximal 50% der Gesamtkosten.

Antragsverfahren

Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises hinterlegt und können bei Bedarf auch über das Jugendamt Abteilung JBP angefordert werden.

Mit dem Antrag ist eine Teilnehmerliste einzureichen, deren Richtigkeit durch die Unterschrift der verantwortlichen Leitung der Fortbildung bestätigt wird. Unterschriftenlisten des Landesjugendplanes werden akzeptiert. Aus der Teilnehmerliste müssen der Titel der Fortbildung, das Datum und die Dauer, sowie Name, Vorname, Wohnort und Alter der Teilnehmenden hervorgehen.

Anträge auf Zuschüsse sind im Kalenderjahr der Durchführung der Maßnahme zeitnah nach Abschluss einzureichen. Anträge, die nach dem 31.12. des jeweiligen Jahres der Maßnahme eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Maßnahmen, die nach dem 15. Dezember enden. Anträge für diese Maßnahmen können auch im Folgejahr gestellt werden.

Antragsprüfung und Auszahlung

Nach Eingang des Antrags wird innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden. Die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und der Förderbetrag wird direkt an den Antragssteller überwiesen.

B.3. FÖRDERUNG VON PROJEKTEN

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Hierzu gehören Veranstaltungen, die aufgrund ihres besonderen Charakters nicht unter den übrigen Punkten der Förderrichtlinie zu fassen sind. Gefördert werden können Projekte, die zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen beitragen oder sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzen.

Antragsverfahren

Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes einzureichen.

Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung (Ziele, Zielgruppen, Inhalte und Methoden) sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Der Landkreis Waldshut fördert Projekte in der Regel bis zu einem Drittel der Gesamtkosten, maximal 600,- €. Gefördert werden Aufwendungen für das Programm, für Material, Honorare und die Unterkunft.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projekts sind folgende Unterlagen beizufügen:

- unterschriebene Teilnehmerliste
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- ein Bericht über den Ablauf des Projekts
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden.

Antragsprüfung und Auszahlung

Nach Eingang des Antrags wird innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden. Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Der bewilligte Förderbetrag wird nach Vorliegen der Unterlagen über das stattgefundene Projekt innerhalb von 4 Wochen überwiesen.

C. FÖRDERUNG VON SELBSTORGANISIERTEN JUGENDTREFFS UND INITIATIVEN

Selbstorganisierte Jugendinitiativen in Bauwagen, Hütten und Buden sind im süddeutschen ländlichen Raum sehr verbreitet. Dahinter stecken der primäre Selbstzweck des Zusammenseins und der Wunsch, die Freizeit gemeinsam mit Freunden und Bekannten zu verbringen. Als Cliquentreffs haben sie selbst gewählte Namen und eine hohe Gruppenidentität. Häufig entstehen sie aus dem Mangel an attraktiven Treffpunkten für Jugendliche im Dorf und aus dem Wunsch heraus, etwas gemeinsam zu tun. Bisweilen etablieren sich solche Treffs und sie übernehmen eine „übergeordnete“ Funktion im Ort, richten Gemeindefeste oder Festivals aus.

„Die Selbstbestimmung und Selbstorganisation in diesen selbstverwalteten Treffs bieten Gestaltungsfreizeiten und Aneignungsmöglichkeiten für Jugendliche, die so in den kommunalen Freizeitangeboten, der kirchlichen Jugendarbeit oder den Jugendabteilungen der Vereine oft nicht bestehen oder eingeräumt werden können. Grundsätzlich hält der KVJS Lösungen für sinnvoll, die auch außerhalb klassischer Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit öffentliche oder private Räume in sozialverträglicher Weise als Treffpunkte für Jugendcliquen ermöglichen.“¹ Jugendliche sollten mit ihren Anliegen, Räume als Jugendtreffpunkte zu haben, ernst genommen und in ihren Selbstverwaltungsbestrebungen unterstützt werden. (...)“²

Es kann jährlich ein Antrag gestellt werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 300,- €.

Gefördert werden:

- Projekte
- Veranstaltungen
- Materialien

Nicht gefördert werden:

- Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen
- Verpflegung und Getränke
- Parteipolitische oder religiöse Maßnahmen

Antragsverfahren

Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises hinterlegt und können bei Bedarf auch über das Jugendamt Abteilung JBP angefordert werden.

Mit dem Antrag ist eine Kurzbeschreibung des beabsichtigten Verwendungszwecks einzureichen.

Die Antragstellung erfolgt für Jugendtreffs und Jugendinitiativen,

- die als Verein organisiert sind, durch den Vorstand.
- die von der Kommune unterstützt werden, durch die Gemeindeverwaltung.
- in Selbstverwaltung ohne o.g. Struktur, durch Kontaktaufnahme mit der Abteilung JBP. In Zusammenarbeit mit dem Antragsteller findet vor Ort eine Beratung und Prüfung statt, u.a. zum Jugendschutz.

Antragsprüfung und Auszahlung

Nach Eingang des Antrags wird innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden. Die Bewilligung oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Für die Auszahlung ist die Vorlage einer detaillierten Abrechnung mit Belegen notwendig. Der bewilligte Förderbetrag wird nach Vorliegen der Abrechnung über das stattgefundene Projekt innerhalb von 4 Wochen ausbezahlt.

¹ KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt Baden-Württemberg, Irma Wijnvoord, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

² Stellungnahme KVJS, Kommunalverband für Jugend und Soziales in: Arbeitshilfe „Hütten, Buden Bauwagen“, Arbeitsgemeinschaft der Kreisjugendreferten/innen in Baden-Württemberg im Landkreistag, Arbeitsgemeinschaft der Stadtjugendreferten/innen im Städte- und Gemeindetag 2010

D. FÖRDERUNG KINDER- UND JUGENDTHEATER

Für viele Kinder eröffnet sich beim Besuch einer Theateraufführung eine neue Welt, in die sie mit allen Sinnen eintauchen können. Das Theaterspiel regt ihre Fantasie an, sie lernen Darsteller mit verschiedenen Charakteren kennen und nehmen unterschiedliche Blickwinkel auf Personen und Ereignisse ein. Kindertheater ist eine persönlichkeitsfördernde Erfahrung für Jungen und Mädchen und Theaterbesuche sollten auch Kindern aus einkommensschwachen Familien als Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten im kulturellen Bereich möglich sein.

Mit der Förderung leistet das Jugendamt einen Beitrag, damit die veranstaltende Gemeinde eine angemessene Eintrittspreisgestaltung vornehmen kann.

Gefördert werden u.a.:

Puppentheater, Tanztheater, Zaubertheater, Musiktheater, (interaktives) Kinder- u. Jugendtheater

Jede Gemeinde kann einmal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 250,- € in Anspruch nehmen.

Antragsverfahren

Antragsformulare sind auf der Homepage des Landkreises hinterlegt und können bei Bedarf auch über das Jugendamt Abteilung JBP angefordert werden.

Dem Antrag sind Werbeinformationen zur Veranstaltung, z. B. Flyer, beizulegen. Der Antrag ist bei der Abteilung JBP einzureichen:

Anträge auf Zuschüsse sind im Kalenderjahr der Veranstaltung einzureichen. Anträge, die nach dem 31.12. des jeweiligen Jahres eingehen, werden nicht berücksichtigt. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die nach dem 15. Dezember stattgefunden haben. Ein Zuschuss für diese Veranstaltung kann auch im Folgejahr gestellt werden.

Antragsprüfung und Auszahlung

Nach Eingang des Antrags wird innerhalb von 4 Wochen über den Antrag entschieden. Die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung erfolgt schriftlich und der Förderbetrag wird an die Gemeinde überwiesen.